



Rummelsberger  
Diakonie  
Stiftungszentrum

# **Erbschaft und Testament**

## Richtig entscheiden – aber wie?

Überarbeitete Fassung 2016



Menschen an Ihrer Seite.  
Die Rummelsberger

[www.rummelsberger-diakonie.de](http://www.rummelsberger-diakonie.de)



## Das im Leben Erworbene in helfende Hände weitergeben

Liebe Leserin, lieber Leser,  
Sie interessieren sich für das Thema  
Testamentsgestaltung und haben den  
Wunsch, sich zu informieren. Um rechtzeitig  
zu regeln, was Ihnen am Herzen liegt.

Wir möchten Ihnen, soweit möglich, Antworten auf Ihre  
Fragen geben. Damit Sie die richtige Entscheidung  
treffen können. Eine, die Ihren Anliegen gerecht wird.  
Und die Ihren Vorstellungen entspricht.

Soviel vorab. Wir können nicht alle Fragen rund um  
das Thema beantworten. Aber wir möchten Ihnen  
Mut machen, sich mit den Fragen auseinanderzusetzen.  
Denn, was soll aus dem werden, was erworben  
und gespart wurde? Was geschieht mit dem, was ich  
erarbeitet habe und wozu nicht selten der Grundstein  
von den eigenen Eltern gelegt wurde? Fragen, die  
den Einzelnen umtreiben und für die er Regelungen  
treffen möchte. Vielleicht auch aus Dankbarkeit für ein  
erfülltes Leben?

Aus diesen Überlegungen heraus entscheiden sich  
Menschen in ihrem Testament, auch an die zu denken,  
die im Leben benachteiligt sind. Kinder und Jugend-  
liche, behinderte und alte Menschen und solche, die  
sich in Not befinden und auf Hilfe angewiesen sind.

In den Häusern der Rummelsberger Diakonie gibt es  
zahlreiche Kinder und Jugendliche, Menschen mit  
Behinderung und Senioren die Hilfe brauchen und  
kompetente Mitarbeitende, die sich liebevoll um die  
von uns betreuten Menschen jeden Alters kümmern.  
Es ist ein gute Entscheidung, das was ich im Leben  
erarbeitet habe an helfende Hände und einen verläss-  
lichen Partner weiterzugeben. Das gibt dem Leben  
Sinn, ist gelebte Nächstenliebe, hilft nachhaltig und  
gibt denjenigen Mut, die Hilfe brauchen.

Alles will wohl abgewogen und bedacht sein um sich  
für die Abfassung des eigenen Testaments zu ent-  
scheiden. Dafür ist Information und Beratung notwen-  
dig. Mit unserem Ratgeber möchten wir Ihnen Informa-  
tionen an die Hand geben, die es Ihnen ermöglichen,  
in Ruhe und Sorgfalt zu überlegen, was richtig ist.

Wir wissen aber auch, dass oft über den sachlichen  
Rat hinaus das persönliche Gespräch helfend sein  
kann. In diesem Falle steht Ihnen Diakon Mathias  
Kippenberg gern zur Verfügung.

Gott behüte Sie!

Ihr

**Pfarrer Dr. Günther Breitenbach**

Vorstandsvorsitzender der Rummelsberger Diakonie e.V.  
Rektor der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen

## Machen Sie einen vagen Wunsch zu Ihrem festen Willen.

Sie sind sich nicht sicher. Sie haben sich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt. Jemand hat Ihnen gesagt, es wäre gut, darüber nachzudenken. Es gibt viele Gründe, warum Sie diese Broschüre zu Erbschaft und Testament aufmerksam lesen.

Sich mit Fragen des eigenen Todes auseinander zu setzen, ist nicht einfach – und doch ist es wichtig, sich diesen Fragen zu stellen.

Legen Sie dieses Heft für einen Moment zur Seite. Sehen Sie sich um in Ihrer Wohnung. Überlegen Sie, welche Gegenstände Ihnen wichtig und wertvoll sind. Denken Sie an die Menschen, zu denen Sie eine besondere Beziehung haben. Verwandte. Freunde. Menschen, die Ihnen weiterhelfen.

Sie machen es vor allem sich selbst leichter. Indem Sie sich bewusst werden, was Ihnen wichtig ist. Und Sie machen es den Menschen leichter, die nach Ihrem Tod mit dieser Frage konfrontiert sind.

Schreiben Sie auf, was Ihnen eingefallen ist. In zwei Spalten „Was für mich wertvoll ist“ und „Wer mir wertvoll ist“. Ein Testament soll diese beiden Seiten zusammenbringen. So, wie Sie es sich vorstellen.

Ein Testament ersetzt nicht das ehrliche Wort. Die freundliche Geste. Das mit Liebe ausgesuchte Geschenk. Es ist ein Zeichen, das Sie setzen: Das ist mir wichtig.



## Später.

### Das ist manchmal zu spät.

„Ein Testament? In meinem Alter? Das hat doch noch Zeit.“ Zuviel gibt es im alltäglichen Leben zu regeln. Und doch ist es manchmal zu spät, wenn Wünsche und Vorstellungen nicht in einem letzten Willen niedergelegt sind.

Manch einer glaubt, dass seine Interessen vom Staat wahrgenommen würden. Schließlich gibt es umfassende rechtliche Regelungen.

Es stimmt schon: Der Gesetzgeber bemüht sich, für alle Fälle eine gerechte Lösung zu finden. Aber keine rechtliche Regelung ist so umfassend, dass sie Ihre Wünsche und Vorstellungen erfassen kann. Oft treten gesetzliche „Pflichtteile“ an die Stelle von persönlichen Zuwendungen. Aber wollen Sie nicht eigentlich Freude mit dem persönlich anvertrauten Erbteil bereiten?

Deshalb gilt eine Faustregel: Es ist niemals zu früh! Sie können ein Testament jederzeit verfassen. Sie behalten es bei Ihren persönlichen Unterlagen. Oder lassen es von einem Menschen Ihres Vertrauens aufbewahren. Sie können ein Testament immer wieder durch ein anderes ersetzen. So ist sicher gestellt, dass Ihr „letzter Wille“ auch wirklich erfüllt wird.

#### **Ein Testament bedeutet vor allem Sicherheit.**

Sobald Sie es aufgeschrieben haben, ist festgehalten, wie die Verteilung Ihres Eigentums geregelt werden soll – in Ihrem Sinne.



# Testament und Vermächtnis.

## Erbvertrag und Schenkung.

### Das Testament

Auf dieser und den folgenden Seiten werden wir einige Begriffe erklären. Der eine oder andere ist Ihnen sicher geläufig. Trotzdem wollen wir Sie auf einige Einzelheiten hinweisen. Und manche Begriffe bedürfen der Erläuterung, damit keine Missverständnisse entstehen.

Eine naheliegende Frage zuerst: **Was genau ist ein Testament?** Ein schriftliches Dokument, in dem Sie Ihren „letzten Willen“ festlegen. Alle gesetzlichen Bestimmungen zur Erbfolge treten hinter Ihrem Testament zurück. Ähnliche Bedeutung hat nur der **Erbvertrag**, den wir Ihnen **auf Seite 18** dieser Broschüre erläutern.

Wichtig bei der Abfassung eines Testaments ist es, die **Formvorschriften** zu kennen. **Damit ein Testament nicht von vornherein unwirksam ist, muss ein eigenständiges Testament auch vollständig von Ihnen mit der Hand geschrieben – und unterschrieben – sein.** Wo Sie ein Testament aufbewahren, ist dagegen nicht vorgeschrieben. Sie können es offen oder verschlossen selbst aufheben oder einer Vertrauensperson zur Verwahrung geben. Genauso können Sie es bei einer Behörde, in der Regel dem Amtsgericht, verwahren lassen.

Eine andere Form des Testaments ist das **öffentliche Testament**, das ein Notar nach Ihren Angaben erstellt: Sie können ihren letzten Willen also mündlich erklären. Das öffentliche Testament muss nicht unterschrieben werden: Es reicht, wenn ein Notar Ihrer Wahl es in Ihrer Gegenwart abfasst.

Sie wollen Ihr Testament ändern? Bei einem privaten Testament reicht es, wenn Sie das erste Testament vernichten und durch ein neues ersetzen. Oder Sie hinterlegen ein weiteres Testament, das ein späteres Datum aufweist – jedes Testament muss das Abfassungsdatum enthalten.

Ein öffentliches Testament gilt als widerrufbar, sobald Sie es von der Behörde zurückfordern, die es verwahrt hat. Oder ein zweites, später abgefasst, hinterlegen.

## Das gemeinschaftliche Testament

Nur Ehepaare und eingetragene Lebenspartner dürfen gemeinsam ein Testament abfassen. Dafür gelten die gleichen Regeln wie für das eigenhändige oder das notarielle Testament.

Für ein eigenhändiges Testament genügt es, wenn einer der Ehepartner die gemeinsamen Wünsche aufschreibt. Unterzeichnen müssen aber beide Ehepartner.

Am häufigsten entscheiden sich Ehepaare für das sogenannte **Berliner Testament**. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod von Mann und Frau erben Dritte, z. B. Kinder, Freunde oder eine soziale Einrichtung.



*Rudolf Mustermann,  
Schillerstr. 19, München  
Gertrud Mustermann,  
geborene Musterfrau,  
Schillerstr. 19, München*

### *Unser letzter Wille*

*Wir, das Ehepaar Rudolf und Gertraud Mustermann, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Unser gesamter Nachlass soll nach dem Tod des Letztverstorbenen der (hier Namen einer gemeinnützigen Organisation wie bspw. den Rummelsbergern einsetzen) zukommen.*

*München, 29. Januar 2014*

*Rudolf Mustermann Gertrud Mustermann*

### Wenn kein Testament vorliegt: Die gesetzliche Erbfolge

Existiert kein Testament, bestimmt das Gesetz, wer erbt. In der gesetzlichen Erbfolge werden in erster Linie Ehepartner und Kinder oder deren Nachkommen berücksichtigt, in zweiter Linie Geschwister und deren Kinder.

Ehegatten, Kinder und die Eltern, sofern keine Kinder vorhanden, haben einen Anspruch auf den **Pflichtteil**. D.h. Ihnen steht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu.

Erben erster Ordnung (Kinder, Enkel) schließen Erben zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen) und dritter Ordnung (Großeltern, Onkel/Tanten) aus. Die Erben zweiter Ordnung schließen Erben dritter Ordnung aus.

**Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, erbt ohne Testament automatisch der Staat.**

### Der Staat erbt mit – die Erbschaftssteuer

Wer erbt, muss auch Erbschaftssteuer zahlen. Je nachdem, wer das Erbe antritt, gelten **unterschiedliche Steuerklassen**. Diese beeinflussen sowohl die Höhe der Beträge, die steuerfrei sind (**Freibeträge**), als auch den Steuersatz.

### Erbschaftssteuerklassen und Freibeträge

	Frei- betrag	Steuer- klasse
Ehepartner	500.000 €	I
Kinder und Enkelkinder (deren Eltern verstorben sind)	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	20.000 €	II
Geschwister, Neffen und Nichten; Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten.	20.000 €	II
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000 €	III
für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	20.000 €	III

## Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

Nur was nach Abzug der Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt, ist Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerpflichtig.

Wert des Erbes bis	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

## Zwei Beispiele zum Verständnis:

Der Enkel erbt von seinem Großvater 80.000 €. Wie aus der Tabelle hervorgeht, steht dem Enkel ein Freibetrag von 200.000 € zu, den er damit nicht ausschöpft. Das bedeutet, dass der Enkel keine Erbschaftsteuer für das Ererbte zahlen muss.

Die Nichte erbt von ihrer Tante 60.000 €. Der Nichte steht ein Freibetrag von 20.000 € zu. Der Betrag, der darüber hinaus geht, wird besteuert. In diesem Fall sind das 40.000 €, für die die Nichte 15 % Erbschaftsteuer, also 6.000 €, bezahlen muss.

**Gemeinnützige Organisationen wie die Rummelsberger Diakonie e.V. sind sowohl von der Erbschafts- als auch der Schenkungssteuer befreit.**



## Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist nicht dasselbe wie ein Testament, obwohl der Ausdruck umgangssprachlich ähnlich gebraucht wird. Neben der Möglichkeit, das Vermögen als Ganzes zu vererben, kann man Teile daraus einzelnen Personen oder Organisationen durch ein Vermächtnis zukommen lassen.

Sie können es auch als eigenes Dokument verfassen und in Ihrem Testament darauf hinweisen.

---

## Ein Beispiel:

Sie fühlen sich mit der Arbeit einer sozialen Organisation stark verbunden. Deshalb möchten Sie, dass die Organisation einen bestimmten Geldbetrag für ihre Arbeit von Ihnen erhält. Sie nennen die Organisation in Ihrem Testament und hinterlassen ihr als Vermächtnis einen bestimmten Betrag.

Rechtlich gesehen ist das Vermächtnis eine „Anordnung“ innerhalb Ihres Testaments: Was Sie vermachen, geht zunächst auf Ihre Erben über. Diese müssen Ihr Vermächtnis erfüllen. Dies ist auch durch gesetzliche Regelungen gesichert.

Sie können ein Vermächtnis in Ihr Testament aufnehmen.

---

Auf jeden Fall müssen die strengen Regeln für das Abfassen eines Testaments beachtet werden, die wir vorne genannt haben.

Wichtig ist, dass Sie genau beschreiben, was Sie als Vermächtnis ansetzen wollen. Und das Sie den Erben benennen, der das Vermächtnis einlösen muss.

Wenn Sie die Rummelsberger Diakonie als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen möchten, nennen Sie im Testament bitte deren genauen Namen und die Adresse, damit es nicht zu Verwechslungen kommt:

**Rummelsberger Diakonie e.V.**  
**Rummelsberg 2, 90592 Schwarzenbruck**

Es besteht auch die Möglichkeit, die Rummelsberger Diakonie e.V. in einer Lebens- oder Rentenversicherung als Bezugsberechtigten einzusetzen.



## Der Erbvertrag

Einen Erbvertrag können Sie mit einer von Ihnen bestimmten Person oder Organisation schließen. Sie sollten ihn wählen, wenn Sie einen Erben endgültig bestimmen wollen und dies vertraglich festlegen möchten.

**Ein solcher Erbvertrag kann nur von einem Notar geschlossen werden.** Sie und Ihr Vertragspartner müssen dabei anwesend sein. Ähnlich ist es, wenn der Vertrag wieder gelöst werden soll. Dies kann nur durch beide Vertragsparteien geschehen. Auf jeden Fall sollten Sie im Vertrag eine Rücktrittsklausel vorsehen, falls Ihr Gegenüber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wieder gilt, dass die Vereinbarung so korrekt und genau wie möglich formuliert sein soll.

Der Erbvertrag formuliert eine „Erbaussicht“ für Ihren Vertragspartner. Sie können aber weiter – zeitlebens – über ihr Vermögen frei verfügen.

## Die Schenkung

Mit einer Schenkung können Sie schon **zu Lebzeiten** einem möglichen Erben **Teile Ihres Vermögens übertragen**. Die Schenkung muss vom Notar beurkundet werden: Sie gilt ab dem Zeitpunkt als vollzogen, wenn ein Gegenstand in das Eigentum des Beschenkten übergeht.

Mit einer frühzeitigen Schenkung lassen sich zudem **steuerliche Freibeträge** ausnutzen: Alle zehn Jahre können Vermögenswerte in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge (siehe Tabelle Seite 13) steuerfrei weitergegeben werden. Nur das Vermögen, das in den letzten zehn Jahren vor dem Tod per Schenkung an einen Erben Ihrer Wahl übergeben wird, fließt in die Berechnung der Erbschaftsteuer ein.

Wenn Sie über Ihr Vermögen trotz Schenkung weiterhin verfügen wollen, können Sie das mit einem entsprechenden Vertrag tun. Eine besondere Form ist die Regelung des „**Nießbrauchs**“, nach dem Ihnen Erträge aus dem geschenkten Vermögen weiterhin zustehen. So kommen Ihnen beispielsweise die Mieten aus Immobilien oder die Zinsen aus einem Kapitalvermögen weiterhin zu: obwohl Sie das Vermögen selbst bereits einem anderen übertragen haben.

# Menschen an Ihrer Seite

## Die Stiftung

Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, einen Teil ihres Vermögens oder ihres Erbes in eine Stiftung zu geben. In einer Stiftung erschöpft sich das Kapital nie, da sie nur mit den Zinserträgen arbeitet. Das Vermögen der Stiftung bleibt dauerhaft erhalten und Sie tun dauerhaft Gutes.

## Werden Sie Stifter unter dem Dach der Rummelsberger

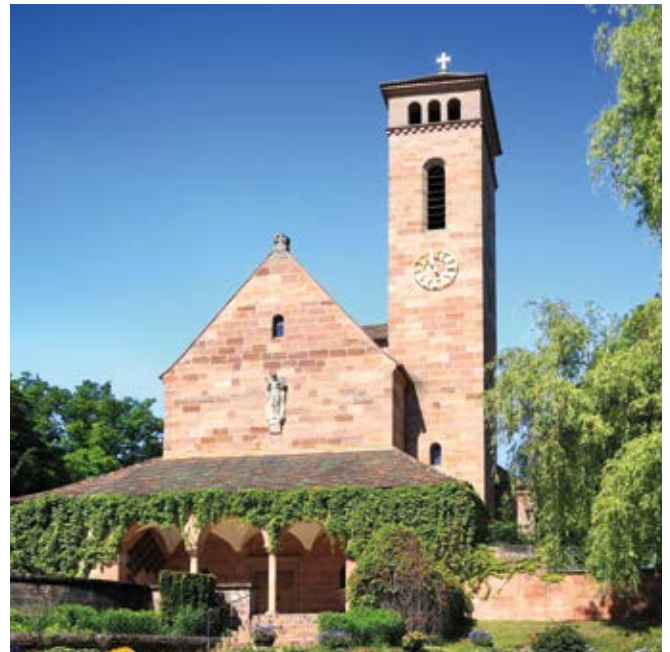
Für viele Menschen ist eine Stiftung gleichbedeutend mit einem Vermächtnis und einem großen Vermögen. Immer mehr Stifter möchten aber – verständlicherweise – schon zu Lebzeiten sehen, wie sich ihre Stiftung entwickelt, oder haben kein großes Vermögen zu vergeben. Stifterinnen und Stifter müssen keine Millionäre sein. **Bereits ab 5.000 € können Sie Ihre Stiftung gründen.**

Sie hätten gerne eine eigene Stiftung, scheuen aber den Verwaltungsaufwand mit Satzung, Gremien und Finanzamt? Eine rechtlich unselbständige Stiftung (Treuhandstiftung) ist einfach zu gründen. Wir begleiten Sie gerne auf Ihrem Weg zur eigenen Stiftung. **Die Stiftungsgründung ist kostenlos und die Stiftungsverwaltung übernehmen wir für Sie.** Einzige Voraussetzung ist, dass der Stiftungszweck zur Rummelsberger Diakonie e.V. passt.

Die Rummelsberger Diakonie e.V. ist einer der profiliertesten diakonischen Träger in Bayern. Menschen an Ihrer Seite sind auch Menschen in Ihrer Nähe.

Die Rummelsberger Diakonie betreibt derzeit 227 Einrichtungen in 50 Städten / Gemeinden in 22 Landkreisen in allen 7 bayerischen Bezirken.

Seit 1905 ist Rummelsberg das Zentrum unserer Arbeit, ein Ortsteil der Gemeinde Schwarzenbruck, rund 18 Kilometer südöstlich von Nürnberg gelegen. Heute betreiben wir Einrichtungen an 35 weiteren Orten.



## Sie wollen Gutes tun?

Wir auch!

Diese Broschüre kann nur einen kurzen Überblick geben. Sie will Ihnen vor allen Dingen ans Herz legen, selbst zu bestimmen, was mit Ihrem Vermögen geschieht. Sie möchte Ihnen auch den Gedanken nahe bringen, eventuell eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament zu bedenken. **Gemeinnützige Organisationen, wie die Rummelsberger, sind von der Erbschaftsteuer befreit, so dass Ihr Erbe ungeschmälert einem guten Zweck zur Verfügung steht.**

Sicher hat diese Broschüre bei Ihnen eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen. Wenn Sie Ihre Fragen gerne persönlich an uns richten möchten, steht Ihnen Ihr **Ansprechpartner bei den Rummelsbergern** gerne zur Verfügung:



**Diakon Mathias Kippenberg**

Telefon 09128 50 22 99

E-Mail [kippenberg.mathias@rummelsberger.net](mailto:kippenberg.mathias@rummelsberger.net)

Gerne nennen wir Ihnen einen Notar in Ihrer Nähe und senden Ihnen Informationen zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Vielleicht haben wir Sie neugierig gemacht auf die Rummelsberger: auf unsere Arbeit und unsere Einrichtungen. Sie erhalten weitere Informationen bei der

### **Rummelsberger Diakonie e.V.**

Rummelsberg 2, 90592 Schwarzenbruck

Telefon 09128 50 24 39

Telefax 09128 50 21 50

E-Mail [info@rummelsberger.net](mailto:info@rummelsberger.net)

[www.rummelsberger-diakonie.de](http://www.rummelsberger-diakonie.de)

Weiterführende Informationen zum Thema:

### **Bundesnotarkammer**

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin

[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

### **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)



Rummelsberger  
Diakonie  
Stiftungszentrum

Die Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen zum Thema „**Erbschaft und Testament**“ und trägt zum Verständnis bei.

**Weiterführende Informationen**, beispielsweise zu häufig gestellten Fragen und Antworten lesen Sie auf unserer Internetseite:  
[rummelsberger-diakonie.de/spenden-helfen/  
besondere-hilfen/](http://rummelsberger-diakonie.de/spenden-helfen/besondere-hilfen/)